



STADT FRIEDBERG Marienplatz 5 86316 Friedberg

Gegen Empfangsbestätigung

Stadt Friedberg
Marienplatz 5
86316 Friedberg

IHR ANSPRECHPARTNER
Eva Latkowski
Tel. 0821.6002-310
Fax 0821.6002-390
Eva.latkowski@friedberg.de
BAUREFERAT-Abtl. 31/
Bauordnung

6. Oktober 2021

Vollzug des Baurechts

Aktenzeichen : F -2021/056

Bauherr : Stadt Friedberg

Vorhaben : Nutzungsänderung zu Lagerflächen und Räumen für Personal und Technik, Stoffstube, Einbauten, Verschluss der Brandwand

Bauort : Friedberg

Straße/Hsnr. : Burgwallstraße 5

Flur-Nr. : 365/7 und 365/9

Gemarkung : Friedberg

STADT FRIEDBERG
Marienplatz 5
86316 Friedberg

Telefon 0821.6002-0
Telefax 0821.6002-190
E-Mail info@friedberg.de
Internet www.friedberg.de

Die Stadt Friedberg erlässt folgenden

BESCHEID:

- I. Der Bescheid vom 29.09.2021 wird aufgehoben.
- II. Die Baugenehmigung zur Nutzungsänderung zu Lagerflächen und Räumen für Personal und Technik, Stoffstube, Einbauten, Verschluss der Brandwand auf dem Grundstück Flur-Nr. 365/7 und 365/9 der Gemarkung Friedberg wird entsprechend den mit dem Genehmigungsvermerk vom 06. Oktober 2021 und den amtlichen Korrekturen (Roteinträge) versehenen Bauvorlagen im vereinfachten Verfahren gemäß Art. 59 BayBO unter nachstehenden Nebenbestimmungen unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt.
- III. Von Art. 6 Abs. 4 BayBO werden folgende Abweichungen zugelassen:

BESUCHSZEITEN
Verwaltung:
Mo, Di, Do, Fr 9-12 Uhr
Do zusätzlich 16-18 Uhr
Individuelle Terminvereinbarung möglich

BANKVERBINDUNG
Stadtsparkasse Augsburg
Konto-Nr. 18
(BLZ 720 500 00)
IBAN DE04 7205 0000 0000 0000 18
SWIFT-BIC AUGSDE77





1. Die Abstandsflächen der nördlichen Wand des Gebäudes werden auf einer Länge von ca. 18,86 m von 3,00 m auf 0,00 m und auf einer Länge von 7,60 m von 3,00 m auf 1,085 m reduziert.
2. Die Abstandsflächen der westlichen Wand des Gebäudes werden um die Dreiecksfläche entsprechend der Planzeichnung vom 06.06.2021 reduziert.
3. Die Abstandsflächen der östlichen Hauswand des Gebäudes werden auf einer Länge von ca. 18,75 m von 3,00 m auf 0,00 m und auf einer Länge von 5,20 m von 3,00 m auf 0,00 m und 0,75 m entsprechend der Planzeichnung vom 06.06.2021 reduziert.

III. Der Antragsteller ist von der Zahlung der Gebühr befreit.
Auslagen sind in Höhe von € 200,00 angefallen.

IV. Die Genehmigung wird mit den nachstehenden Auflagen verbunden:

1. Die mit dem Genehmigungsvermerk vom 06. Oktober 2021, im Bedarfsfall mit zusätzlich angebrachten Prüfungsvermerken und/oder sonstigen Bemerkungen versehenen Bauvorlagen sind Bestandteile dieses Bescheides und zu beachten.
2. Anzeigepflicht:
Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn mindestens eine Woche vor Baubeginn der Stadt Friedberg, Baureferat, mit dem beigefügten Formblatt (**Baubeginnsanzeige**) schriftlich mitzuteilen. Hierzu ist das beiliegende Formblatt der Baubeginnsanzeige vollständig ausgefüllt und von sämtlichen Beteiligten eigenhändig unterzeichnet (keine eingescannten Unterschriften) mit den erforderlichen Bestätigungen bzw. Bescheinigungen an die Stadt Friedberg zurückzusenden. Alternativ kann die Anzeige per Fax übersandt werden. Eine Übermittlung per E-Mail ist nicht zulässig.

STADT FRIEDBERG
Marienplatz 5
86316 Friedberg

Telefon 0821.6002-0
Telefax 0821.6002-190
E-Mail info@friedberg.de
Internet www.friedberg.de

BESUCHSZEITEN

Verwaltung:
Mo, Di, Do, Fr 9-12 Uhr
Do zusätzlich 16-18 Uhr
Individuelle Terminvereinbarung möglich

BANKVERBINDUNG

Stadtsparkasse Augsburg
Konto-Nr. 18
(BLZ 720 500 00)
IBAN DE04 7205 0000 0000 0000 18
SWIFT-BIC AUGSDE77

3. Immissionsschutzrechtliche Auflagen:

A) Regelnutzung (Lager- und Personalräume)

- 3.1. Soweit die Nutzung des antragsgegenständlichen Gebäudes eine dienende Funktion zum Betrieb des Wittelsbacher Schlosses auf Flur-Nr. 368 ausübt, werden die durch den Betrieb einschließlich zugehörigem Fahr- und Transportverkehr verursachten Geräusche den Beurteilungspegeln des Schlosses zugerechnet.





3.2. Zur Einhaltung der gemäß Ergänzungsbescheid zum Wittelsbacher Schloss (Az. der Stadt Friedberg F -2013/189) vom 28.04.2014 zulässigen Immissionsrichtwerte sind folgende betrieblichen Beschränkungen für das Lager- und Personalgebäude erforderlich:

An- und Ablieferungen:

- 3.2.1. Zum Gebäude erfolgt pro Tag maximal eine An- oder Ablieferung durch einen Klein-Lkw (sogenannter Sprinter) und/oder einen Lkw (bis maximal 3,5 Tonnen) z.B. Brennstoffe (Pellets für die Heizung), Getränke, Ausstellungseinrichtungen. Dies ist durch die Mitarbeiter zuverlässig organisatorisch sicherzustellen.
- 3.2.2. Die An- und Ablieferungen dürfen werktags zwischen 7.00 und 20.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen zwischen 9.00 und 13.00 Uhr und 15.00 und 20.00 Uhr erfolgen.
- 3.2.3. Das Be- und Entladen darf pro Tag insgesamt nicht länger als 30 Minuten dauern.
- 3.2.4. Das Be- und Entladen darf ausschließlich händisch, mit E-Stapler oder mit elektrischem Hubwagen („Ameise“) erfolgen.

Transporte zwischen Gebäude und Wittelsbacher Schloss

- 3.2.5. Die Transporte dürfen werktags zwischen 8.00 und 20.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nur zwischen 9.00 und 13.00 Uhr und 15.00 und 20.00 Uhr erfolgen.
- 3.2.6. Die Transporte dürfen täglich nicht länger als 60 Minuten dauern.
- 3.2.7. Die Transporte dürfen nur händisch oder mit lärmarmen Transportmitteln (z.B. Hubwagen, E-Stapler, Transportwagen, Sackkarren) erfolgen.
- 3.2.8. Besondere Sorgfalt soll das Personal beim Transport von lärmintensivem Material (z.B. Leergut) ausüben, z.B. durch das Unterlegen von Gummimatten bei Stufen oder Schwellen.

Personalfahrverkehr:

- 3.2.9. Pkw-Fahrverkehr des Personals darf täglich zwischen 6.00 und 22.00 Uhr erfolgen.

B) Befristete Nutzung als Stoffstube für das Altstadtfest der Stadt Friedberg:

3.3. Der durch die Nutzung des Gebäudes einschließlich Fahrverkehr ausgehende Lärm darf tagsüber (Beurteilungszeit 6 bis 22 Uhr) an den maßgeblichen Immissionsorten der Umgebung (Flur-Nrn. 355/2, 357, 358/5, 358, 365/ und 365) einen

STADT FRIEDBERG
Marienplatz 5
86316 Friedberg

Telefon 0821.6002-0
Telefax 0821.6002-190
E-Mail info@friedberg.de
Internet www.friedberg.de

BESUCHSZEITEN

Verwaltung:
Mo, Di, Do, Fr 9-12 Uhr
Do zusätzlich 16-18 Uhr
Individuelle Terminvereinbarung möglich

BANKVERBINDUNG

Stadtsparkasse Augsburg
Konto-Nr. 18
(BLZ 720 500 00)
IBAN DE04 7205 0000 0000 0000 18
SWIFT-BIC AUGSDE77





Immissionsrichtwertanteil von 45 dB(A)

nicht überschreiten. Mess- und Beurteilungsvorschrift ist die TA Lärm in der aktuellen Fassung. Die Ruhezeitenzuschläge für Wohngebiete sind entsprechend zu berücksichtigen. Der Immissionsrichtwertanteil gilt bei einer Lärm-messung als eingehalten, wenn durch den gesamten einwirkenden Lärm der in einem allgemeinen Wohngebiet zulässige <gesamtrichtwert von 55 dB(A) am betroffenen Immissionsort nicht überschritten wird.

3.4. Zur Einhaltung des mit Auflage Nr. 3.3. festgesetzten Immissionsrichtwertanteils sind folgende Betriebsbeschränkungen erforderlich:

3.4.1. Das Betriebskonzept vom 08.06.2021 ist Gegenstand des Antrags und ist einzuhalten.

3.4.2. Die Nutzung der Stoffstube wird auf folgende Rahmenzeiten begrenzt:

- Öffentliche Nutzung (allgem. Kundenverkehr) werktags 9.00 bis 20.00 Uhr
- Interne Nutzung (Mitarbeiter vor/nach Kursen) werktags 8.00 bis 20.30 Uhr

3.4.3. Die Nutzung der Stoffstube wird auf folgende Personenzahlen im Gebäude begrenzt:

- Öffentliche Nutzung (allgem. Kundenverkehr) durchschnittlich max. 20 Personen bezogen auf eine Stunde
- Nutzung mit Terminvergabe (Kurse) maximal 20 Personen im Gebäude

3.4.4. Der Freibereich darf nicht für Kurse oder sonstige Aktionen und Aktivitäten genutzt werden.

Personal- und Besucherfahrverkehr:

3.4.5. Die Pkw-Stellplätze dürfen ausschließlich von den Mitarbeitern sowie von gehbehinderten Kunden genutzt werden.

3.4.6. Der Pkw-Fahrverkehr darf nur werktags zwischen 8.00 und 20.30 Uhr erfolgen.

An- und Ablieferungen

3.4.7. Siehe Auflagen Nr. 3.2.1. bis 3.2.4.

STADT FRIEDBERG
Marienplatz 5
86316 Friedberg

Telefon 0821.6002-0
Telefax 0821.6002-190
E-Mail info@friedberg.de
Internet www.friedberg.de

BESUCHSZEITEN

Verwaltung:
Mo, Di, Do, Fr 9-12 Uhr
Do zusätzlich 16-18 Uhr
Individuelle Terminvereinbarung möglich

BANKVERBINDUNG

Stadtsparkasse Augsburg
Konto-Nr. 18
(BLZ 720 500 00)
IBAN DE04 7205 0000 0000 0000 18
SWIFT-BIC AUGSDE77

4. Der geschilderte Betriebsablauf „Stoffstube Friedberger Zeit“ vom 08.06.2021 mit 2 Seiten & vom 23.08.2021 mit 1 Seite, ist Gegenstand der Baugenehmigung.

5. Der vordere Bereich (siehe Grundrissplan) des Gebäudes darf im Vorlauf des Altstadtfestes Friedberger Zeit zum 01.09. eingerichtet und ab dem 01.10. bis 1 Monat nach der Friedberger Zeit genutzt werden.





6. Für das Gesamtvorhaben sind insgesamt 5 Stellplätze/Garagen für Kraftfahrzeuge herzustellen, und zwar so, wie sie in den Bauplänen, die Bestandteil dieser Genehmigung sind, festgelegt sind.

Die Stellplätze/Garagen müssen bis zur Bezugfertig- bzw. Benutzbarkeit des Gebäudes funktionsfähig zur Verfügung stehen. Sie sind als solche auf Dauer zu erhalten, dürfen nicht zweckfremd benutzt werden und dürfen nur zusammen mit der Wohneinheit bzw. dem Wohngebäude, der/dem sie zugeordnet sind, veräußert oder vermietet werden.

7. Es dürfen keine statischen Eingriffe erfolgen.

GRÜNDE:

I.

Am 06.04.2021 beantragte die Stadt Friedberg die Nutzungsänderung eines Eingangs- und Lagergebäudes für die Bayer. Landesausstellung 2020 zu Lagerflächen und Räumen für Personal und Technik, Stoffstube, Einbauten, Verschluss der Brandwand.

Der Bauantrag ging bei der Stadt Friedberg am 06.04.2021 ein.

Die Unterlagen waren am 24.08.2021 vollständig.

Als Träger öffentlicher Belange wurde die Untere Immissionsschutzbehörde am Landratsamt Aichach-Friedberg beteiligt.

STADT FRIEDBERG
Marienplatz 5
86316 Friedberg

Telefon 0821.6002-0
Telefax 0821.6002-190
E-Mail info@friedberg.de
Internet www.friedberg.de

BESUCHSZEITEN

Verwaltung:
Mo, Di, Do, Fr 9-12 Uhr
Do zusätzlich 16-18 Uhr
Individuelle Terminvereinbarung möglich

II.

Die Stadt Friedberg ist zur Entscheidung über den Bauantrag sachlich und örtlich zuständig (Art. 53 der Bayer. Bauordnung - BayBO – i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG – vom 23.12.1976 – BayRS 2010-1-I).

Der Bescheid vom 29.09.2021 war aufzuheben, da in diesem der Antragsgegenstand nicht hinreichend bestimmt war.

Das Bauvorhaben ist genehmigungspflichtig nach Art. 55 Abs. 1 BayBO. Es ist zulässig nach § 29 Satz 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 1 Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414).

BANKVERBINDUNG
Stadtsparkasse Augsburg
Konto-Nr. 18
(BLZ 720 500 00)
IBAN DE04 7205 0000 0000 0000 18
SWIFT-BIC AUGSDE77

Das Vorhaben liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile; ein Bebauungsplan besteht nicht. Es ist zulässig, weil es sich nach Art und Maß der baulichen





Nutzung, Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist; die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse bleiben gewahrt und das Ortsbild wird nicht beeinträchtigt (§ 34 Abs. 1 BauGB).

Die Genehmigung war nach Art. 59 BayBO im vereinfachten Genehmigungsverfahren zu erteilen, da es sich bei dem Vorhaben um keinen Sonderbau nach Art. 2 Abs. 4 BayBO handelt und das Vorhaben öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht widerspricht, die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren nach Art. 68 Abs. 1 Satz 1 BayBO zu prüfen sind.

Nach Art. 59 Satz 1 BayBO hat die Bauaufsichtsbehörde nur die Übereinstimmung mit den Vorschriften über die Zulässigkeit der baulichen Anlagen nach §§ 29 - 38 BauGB, mit den Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO, mit den örtlichen Bauvorschriften i. S. des Art. 81 Abs. 1, beantragte Abweichungen im Sinn des Art. 63 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 sowie andere öffentlich-rechtliche Anforderungen, soweit wegen der Baugenehmigung eine Entscheidung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entfällt, ersetzt oder eingeschlossen wird, geprüft.

Es widerspricht nicht öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind. Die Genehmigung ist daher zu erteilen (Art. 68 Abs. 1 Satz 1 BayBO).

Die Abweichungen konnten erteilt werden, da brandschutzfachlich keine Bedenken bestehen.

Die Auflagen waren gemäß Art. 36 Abs. 1 BayVwVfG erforderlich, um sicherzustellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen der Baugenehmigung erfüllt werden.

Die Auflagen Ziffer IV. Nrn. 1, 4 und 6 beruhen auf Art. 36 Abs. 1 BayVwVfG i.V.m. Art. 55 Abs. 1 BayBO.

Die Auflage Ziffer IV. Nr. 2 beruht auf Art. 36 Abs. 1 BayVwVfG i.V.m. Art. 68 Abs. 6 Nr. 3 BayBO.

Die Auflage Ziffer IV. Nr. 3 beruht auf Art. 36 Abs. 1 BayVwVfG i.V.m. dem Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. TA Lärm.

Die Auflage Ziffer IV. Nr. 5 beruht auf Art. 36 Abs. 1 BayVwVfG i.V.m. der Stellplatz- und Garagensatzung der Stadt Friedberg.

STADT FRIEDBERG
Marienplatz 5
86316 Friedberg

Telefon 0821.6002-0
Telefax 0821.6002-190
E-Mail info@friedberg.de
Internet www.friedberg.de

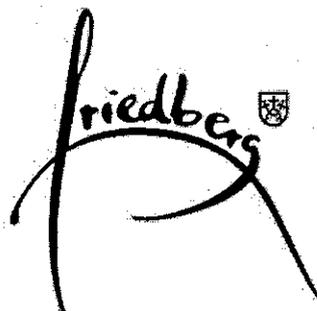
BESUCHSZEITEN

Verwaltung:
Mo, Di, Do, Fr 9-12 Uhr
Do zusätzlich 16-18 Uhr
Individuelle Terminvereinbarung möglich

BANKVERBINDUNG

Stadtsparkasse Augsburg
Konto-Nr. 18
(BLZ 720 500 00)
IBAN DE04 7205 0000 0000 0000 18
SWIFT-BIC AUGSDE77





Die Nachbarn - auch im immissionsschutzfachlichen Sinn - haben die Bauvorlagen nicht unterschrieben. Ihnen ist daher eine Ausfertigung der Baugenehmigung zuzustellen (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Die Zustellung wird durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt, da mehr als 20 Beteiligte im Sinne des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO existieren. Das Bauvorhaben wird in der Oktober-Ausgabe des Friedberger Stadtboten, dem amtlichen Veröffentlichungsblatt der Stadt Friedberg, veröffentlicht.

III.

Die Kostenentscheidung, die Gebührenfestsetzung und die Erhebung der Auslagen stützen sich auf Art. 1, 2, 5 und 10 des Kostengesetzes (KG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.02.1998 (BayRS 2013-1-1-F) i.V.m. dem Kostenverzeichnis in der jeweils gültigen Fassung.

Hinweise

Das Bauvorhaben ist ein Vorhaben der Gebäudeklasse 3 (Art. 2 BayBO)

Beachten Sie bitte insbesondere:

Immissionsschutzfachliche Hinweise:

1. Zu den Auflagen 3.1. und 3.2.:

Die Auflagen der bestehenden aktuellen Baugenehmigungen (Ausgangsbescheid vom 25.03.2011, Änderungsbescheid vom 24.08.2012, Ergänzungsbescheid vom 02.07.2013, sowie Tekturbescheid vom 08.02.2018) zum Wittelsbacher Schloss auf Flur-Nr. 368 gelten unbenommen. Hier speziell die Auflage Nr. 7.1. der Leserversion der Baugenehmigung zur Nachbarvereinbarung vom 28.04.2014:

7.1. *Die durch den Betrieb des Wittelsbacher Schlosses einschließlich zugehörigem Fahrverkehr und Besucherstrom verursachten Lärmpegel dürfen an den Wohngebäuden der Umgebung folgende Immissionsrichtwerte nicht überschreiten.*

Immissionsort:

*Anlieger der Burgwallstraße
Anlieger der Schlossstraße
Anlieger der Schützenstraße*

Richtwert tagsüber/nachts

*55 dB (A) / 40 dB (A)
55 dB (A) / 40 dB (A)
55 dB (A) / 40 dB (A)*

STADT FRIEDBERG
Marienplatz 5
86316 Friedberg

Telefon 0821.6002-0
Telefax 0821.6002-190
E-Mail info@friedberg.de
Internet www.friedberg.de

BESUCHSZEITEN

Verwaltung:
Mo, Di, Do, Fr 9-12 Uhr
Do zusätzlich 16-18 Uhr
Individuelle Terminvereinbarung möglich

BANKVERBINDUNG

Stadtsparkasse Augsburg
Konto-Nr. 18
(BLZ 720 500 00)
IBAN DE04 7205 0000 0000 0000 18
SWIFT-BIC AUGSDE77





Anlieger Tal 13

55 dB (A) / 40 dB (A)

Mess- und Beurteilungsvorschrift ist die TA Lärm in der Fassung vom August 1998. Die Tageszeit liegt zwischen 06.00 und 22.00 Uhr, die Nachtzeit zwischen 22.00 und 06.00 Uhr. Es sind zwischen 20.00 und 22.00 Uhr die entsprechenden Ruhezeitenzuschläge von 6 dB (A) zu berücksichtigen.

2. Zu den Auflagen 3.2. bis 3.4.:

Abweichungen oder Änderungen der Betriebskonzepte (z.B. Musikdarbietungen, häufigerer Lieferverkehr, Nutzung der Freibereiche, Ausdehnung der Betriebszeiten) bzw. der Auflagen Nr. 3.2. bis 3.4. bedürfen im Voraus der Überprüfung durch die Genehmigungsbehörde. Dazu ist gegebenenfalls die Vorlage einer schalltechnischen Untersuchung erforderlich, welche die Einhaltung der Immissionsrichtwerte an den schutzwürdigen Räumen der Umgebung und die dazu erforderlichen Schallschutzmaßnahmen nachweist.

Das Bauvorhaben wurde im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach Art. 59 der Bayer. Bauordnung (BayBO) geprüft. Der Prüfumfang ergibt sich aus Art. 59 Satz 1 BayBO; danach sind aus bauordnungsrechtlicher Sicht nur beantragte Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 BayBO zu prüfen.

Die Einhaltung der nicht geprüften bauordnungsrechtlichen Vorschriften liegt daher in der Verantwortung des Bauherrn bzw. des Planers. Dies gilt insbesondere für den Brandschutz und die Standsicherheit einschließlich der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile, die allesamt nicht geprüft wurden.

Abweichungen von den genehmigten Plänen sind grundsätzlich nur nach vorheriger Genehmigung der Stadt Friedberg zulässig. Eigenmächtige Änderungen während der Bauausführung können die Baueinstellung und die Einleitung eines Bußgeldverfahrens zur Folge haben.

Die beabsichtigte **Aufnahme der Nutzung** der genehmigten baulichen Anlage muss mindestens 2 Wochen vorher auf dem beigefügten Formblatt angezeigt werden. Wechselt der Bauherr, so haben der alte und der neue Bauherr das der Stadt Friedberg unverzüglich mitzuteilen.

Die **bautechnischen Nachweise**, die **Bescheinigungen von Prüfsachverständigen**, die **Baugenehmigungen** und die **Bauvorlagen** müssen von Baubeginn an entsprechend Art. 62 BayBO an der Baustelle vorliegen.

STADT FRIEDBERG
Marienplatz 5
86316 Friedberg

Telefon 0821.6002-0
Telefax 0821.6002-190
E-Mail info@friedberg.de
Internet www.friedberg.de

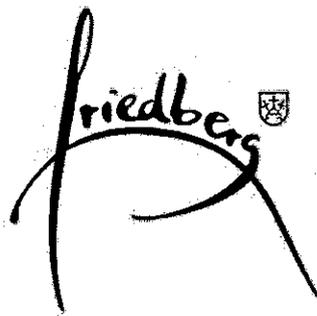
BESUCHSZEITEN

Verwaltung:
Mo, Di, Do, Fr 9-12 Uhr
Do zusätzlich 16-18 Uhr
Individuelle Terminvereinbarung möglich

BANKVERBINDUNG

Stadtparkasse Augsburg
Konto-Nr. 18
(BLZ 720 500 00)
IBAN DE04 7205 0000 0000 0000 18
SWIFT-BIC AUGSDE77





Feuerstätten dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn der Bezirkskaminkehrermeister die Tauglichkeit und die sichere Benutzbarkeit der Abgasanlagen bescheinigt hat; ortsfeste Verbrennungsmotoren und Blockheizkraftwerke dürfen erst dann in Betrieb genommen werden, wenn er die Tauglichkeit und sichere Benutzbarkeit der Leitungen zur Abführung von Verbrennungsgasen bescheinigt hat.

Geltungsdauer der Baugenehmigung:

Die erteilte Baugenehmigung erlischt, wenn innerhalb von 4 Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Bauausführung 4 Jahre unterbrochen worden ist (Art. 69 Abs. 1 BayBO). Nach einer Unterbrechung von mehr als 6 Monaten muss eine Wiederaufnahme der Bauarbeiten erneut angezeigt werden.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs hemmt den Lauf der Frist bis zur Unanfechtbarkeit der Baugenehmigung. Die Geltungsdauer der Baugenehmigung kann auf schriftlichen Antrag bis zu 2 Jahren verlängert werden (Art. 69 Abs. 2 BayBO). Der Antrag ist vor Ablauf der Geltungsdauer über die Stadt Friedberg zu stellen. Gehen die Darstellungen in den Plänen/Planzeichnungen über den in diesem Bescheid genehmigten Antragsgegenstand hinaus, sind sie nicht Gegenstand des Bescheides und nehmen nicht an seiner Bindungswirkung teil.

STADT FRIEDBERG
Marienplatz 5
86316 Friedberg

Telefon 0821.6002-0
Telefax 0821.6002-190
E-Mail info@friedberg.de
Internet www.friedberg.de

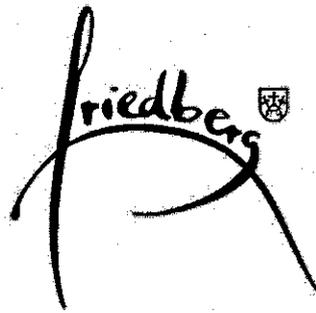
BESUCHSZEITEN

Verwaltung:
Mo, Di, Do, Fr 9-12 Uhr
Do zusätzlich 16-18 Uhr
Individuelle Terminvereinbarung möglich

BANKVERBINDUNG

Stadtparkasse Augsburg
Konto-Nr. 18
(BLZ 720 500 00)
IBAN DE04 7205 0000 0000 0000 18
SWIFT-BIC AUGSDE77





RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, *Postanschrift*: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, *Hausanschrift*: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingenerhoben werden. **In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Stadt Friedberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.


Latkowsky
Verwaltungsoberspektorin

STADT FRIEDBERG
Marienplatz 5
86316 Friedberg

Telefon 0821.6002-0
Telefax 0821.6002-190
E-Mail info@friedberg.de
Internet www.friedberg.de

BESUCHSZEITEN

Verwaltung:
Mo, Di, Do, Fr 9-12 Uhr
Do zusätzlich 16-18 Uhr
Individuelle Terminvereinbarung möglich

BANKVERBINDUNG

Stadtparkasse Augsburg
Konto-Nr. 18
(BLZ 720 500 00)
IBAN DE04 7205 0000 0000 0000 18
SWIFT-BIC AUGSDE77

Anlagen:
1 Satz Unterlagen
1 Kostenrechnung
1 Baubeginnsanzeige
1 Anzeige der beabsichtigten Aufnahme der Nutzung

